### Satzung

# über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Kettenhausen vom 10. September 2002

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14. Januar 2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 2. Juli 1990 außer Kraft.

Kettenhausen, 10. September 2002 Ortsgemeinde Kettenhausen

Uwe Krauskopf Ortsbürgermeister

### Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenhausen vom 10. September 2002

### I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
	nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	150 €
2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150 €
II. Urnenbeisetzungen in einem Reihengrab		
1.	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab	150 €
2.	Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab	150 €
III. Grabeinfassung		

#### IV. Grabherstellung

Urnenreihengrab

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlich Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

### VII. Pflege der Rasengrabstätten

Rasenreihengrabstätte jährlich

20 €

200 €